

Bern, 7. November 2012

Bundesamt für Justiz  
Bundesrain  
3003 Bern

## **Änderung des Zivilgesetzbuches, der Zivilprozessordnung und des Zuständigkeitsgesetzes (Unterhalt des Kindes)**

*Vernehmlassungsantwort der Grünen*

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Änderung des Zivilgesetzbuches, der Zivilprozessordnung und des Zuständigkeitsgesetzes (Unterhalt des Kindes).

Dass neu im Unterhaltsrecht das Kindeswohl im Mittelpunkt steht, wird von den Grünen grundsätzlich begrüsst. Die Revision ist dringend erforderlich, aufgrund der gesellschaftlichen Veränderung. Die Gleichstellung der Kinder von verheirateten und unverheirateten Eltern ist unbedingt notwendig. Für Kinder dürfen keine Nachteile aus dem Zivilstand ihrer Eltern erwachsen. Für die Grünen heisst gemeinsame Sorge auch gemeinsame Unterhaltspflichten und –rechte.

Die Hauptforderung der Grünen ist die Festlegung eines verbindlichen Mindestunterhaltsbeitrages mit der selbstverständlichen Möglichkeit beider Elternteile, die Kinder zu betreuen. Ohne diese Ergänzung führt die Revision des Unterhaltsrechts nicht zu den gewünschten Verbesserungen in Bezug auf das Kindeswohl.

### **Mindestunterhaltsbeitrag festlegen (Betreuungsunterhalt Art. 285.1)**

Die Grünen begrüssen, dass bei der Bemessung des Unterhaltsbeitrages die Kosten für die Betreuung des Kindes mit berücksichtigt werden. Damit werden verheiratete und unverheiratete Eltern gleichgestellt.

Sie fordern jedoch, dass ein verbindlicher Mindestunterhaltsbeitrag festgelegt werden muss, damit nicht die Gefahr besteht, dass vom Gericht ein Betrag festgelegt wird, welcher nicht genügend ist.

Allerdings soll keine neue Kennzahl geschaffen werden, sondern die maximale einfache Waisenrente als Betrag festgelegt werden. Dieser Betrag (zurzeit: CHF 928.-/Monat) wird von den meisten Kantonen bereits angewendet.

Mit dem im Gesetz festgeschriebenen Mindestunterhaltsbeitrag erhalten die Kinder den rechtlichen Anspruch auf angemessene Alimente. Dies ist die Voraussetzung, damit die Alimentenbevorschussung im nötigen Umfang bezahlt werden kann. Dies stellt demnach eine Mindestsicherung für den Lebensunterhalt der Kinder dar, welche die Kinder getrennt lebender Eltern vor Armut schützt.

Die Regelung eines Mindestunterhaltsbeitrages ist unbedingt notwendig, damit mit der Revision eine Verbesserung für das Kindeswohl erreicht werden kann.

### **Frauenalimente (Art. 125 Abs. 2 Ziff. 6 ZGB)**

Durch die Streichung von Ziffer 6 im Artikel 125.2 wird die bestehende Disparität zwischen Kinder mit verheirateten und unverheirateten Eltern aufgehoben. Somit bezahlt der beitragspflichtige Elternteil für das Kind und nicht für den betreuenden Elternteil. .

Bei der Berechnung des Betreuungsunterhalts für das Kind, werden die Kosten für die Betreuung neu mit berücksichtigt. Die Grünen fordern jedoch, dass die Lage des betreuenden Elternteils – sei es Vater oder Mutter - durch Kinderzulagen, Steuerrecht und der Förderung bezahlbarer externer Kinderbetreuung gestärkt werden muss. Für die Grünen heisst gemeinsame Sorge auch gemeinsame Unterhaltspflichten und –rechte.

### **Weitere Punkte**

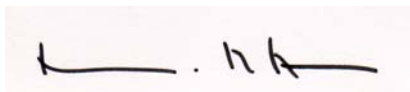
Die Vereinheitlichung der Inkassohilfe (Art. 131), die neue Regelung der Vorschüsse (Art. 131.a) sowie der Vorrang unmündiger Kinder bei der Unterhaltspflicht (Art. 276.a) werden von den Grünen begrüsst.

### **Änderungsvorschlag:**

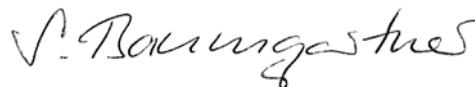
ZGB, Art. 283, Abs. 1, a (neu): „Der Mindestunterhaltsbeitrag muss die maximale einfache Waisenrente betragen“

Wir bitten Sie, die Anliegen und Vorschläge wohlwollend zu prüfen und die Vorlage entsprechend anzupassen. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Regula Rytz  
Co-Präsidentin



Suleika Baumgartner  
Fachsekretärin für Gleichstellung